

## Fragen zum Jugendschutzgesetz

### Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragte



**Frage:** Was ist der Unterschied zwischen Personensorgeberechtigten und Erziehungsbeauftragten? Darf ich (16 Jahre alt) mit meinem volljährigen Freund oder Bruder auch länger als 24 Uhr in der Disco bleiben?

**Antwort:** *Personensorgeberechtigte* sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen. *Erziehungsbeauftragt* nach dem Jugendschutzgesetz ist jede Person, so weit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit dem/der Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt. (Beispiele: Ausbilder/innen, Jugendleiter/innen, Erzieher/innen, Verwandte...). In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person werden einige Beschränkungen für Kinder und Jugendliche aufgehoben, so dürfen sie sich z.B. ohne zeitliche Begrenzung in Gaststätten oder in der Disco aufhalten.

**Achtung:** Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht! Außerdem müssen sie auf Verlangen von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ihre Berechtigung darlegen. Eltern sollten bei der Auswahl der "erziehungsbeauftragten" Begleitpersonen auf Folgendes achten: Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können. Sie sollten klare Vereinbarungen mit der Begleitperson treffen, z.B. darüber, wann und wie ihr Kind wieder nach Hause kommt. Die erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume gewähren und gleichzeitig aber Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkoholkonsum).



## Öffentlichkeit



**Frage:** Wann ist eine Veranstaltung öffentlich, wann ist sie nicht öffentlich?

**Antwort:** Das Jugendschutzgesetz gilt nur in der Öffentlichkeit: In der Gaststätte, im Kino, in der Disco, auf Straßen und Plätzen usw. Entscheidend ist nicht, ob ein Raum "öffentlich" ist oder nicht, entscheidend ist jeweils die konkrete Veranstaltung. Öffentlichkeit bedeutet allgemeine Zugänglichkeit, unabhängig davon ob 10 Personen oder 500 Personen kommen. Bei einer nicht öffentlichen Veranstaltung stehen die Teilnehmer/innen untereinander und mit dem Veranstalter in Beziehung. Im Zweifelsfall kann sich ein Veranstalter mit einer Teilnehmer/innenliste und einer Einlasskontrolle absichern.



## Gaststätten



**Frage** Ab welchem Alter und wie lange dürfen sich Kinder und Jugendlichen in Gaststätten aufhalten?

**Antwort:** Ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten/ oder personeneberechtigten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit in Gaststätten nur gestattet werden, wenn sie zwischen 5 Uhr morgens und 23 Uhr abends eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Über 16-jährige können sich ohne Begleitung eines/einer Erziehungsbeauftragten oder eines/einer Personensorgeberechtigten bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten - danach gilt eine Sperrzeit bis 5 Uhr morgens.



## Bierzelt, Kiosk, Vereinsheim - alles Gaststätten?



**Frage:** Wann ist eine Gaststätte eine Gaststätte im Sinne des § 4 JuSchG?

**Antwort:** Gaststätten sind alle öffentlichen Verkaufsstellen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Beispiele: Restaurants, Cafes, Hotels. Weniger bekannt scheint zu sein, dass auch Imbissstuben, Vereins- und Sportgaststätten sowie Bierzelte zu den Gaststätten zählen! (Sowie andere für die Dauer einer Veranstaltung ortsfeste Betriebsstätten, wenn Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.) Kioske (Fensterverkauf) sind in der Regel keine Gaststätten.



### **Discos und andere Tanzveranstaltungen**



**Frage:** Wie lange dürfen Kinder und Jugendliche in der Disco bleiben?

**Antwort:** Ohne Begleitung dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht in



Discos und bei anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten. Auch Jugendliche ab 16 Jahren dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personenberechtigten Person nur bis 24 Uhr bleiben!



Ausnahme: Die zeitlichen Beschränkungen können gelockert werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient: Kinder dürfen dann bis 22 Uhr bleiben, Jugendliche unter 18 Jahren bis 24 Uhr. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde Ausnahmen, z.B. für Disco-Veranstaltungen genehmigen.

## Konzerte und andere Großveranstaltungen



**Frage:** Welche Jugendschutzbestimmungen müssen bei Popkonzerten und anderen Großveranstaltungen beachtet werden?



**Antwort:** Pop- und andere Musikkonzerte gelten nicht als Tanzveranstaltungen, daher gelten die zeitlichen Beschränkungen für Disco-Besuche hier nicht. Geht von einer solchen Veranstaltung jedoch eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass ihnen die Anwesenheit nicht gestattet werden darf. Bei einer Jugendschutzkontrolle können angetrunkene oder rauchende Kids nach Hause geschickt werden. Die zuständige Behörde kann aber auch Auflagen erteilen, um die Gefährdung auszuschließen oder zu mildern, z.B. Alters- und Zeitgrenzen oder andere Auflagen wie Schallpegelbegrenzung, Einrichtung einer Kinderfundstelle, Abholraum für Kinder und Jugendliche, Busabholdienst.

## Branntweinhaltige Mixgetränke



**Frage:** Dürfen Jugendliche ab 16 Jahren branntweinhaltige Mixgetränke konsumieren?

**Antwort:** Nein, sie dürfen nicht! § 9, 1 des JuSchG sagt ganz klar aus, dass



"branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten" an Kinder Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden dürfen noch der Konsum gestattet werden darf.

Mischungen mit so genannten "harten" Alkoholika gehören eindeutig zu dieser Kategorie. "Geringfügige Menge" meint nur, wenn Branntwein z.B. bei der Herstellung von Saucen u. ä. als Geschmackszusatz verwendet wird.

## Rauchen und Zigaretten kaufen



**Frage:** Gibt es eine Altersbegrenzung für das Rauchen und für den Kauf von Zigaretten?



**Antwort** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht



rauchen. Außerdem dürfen ihnen keine Zigaretten verkauft werden!

Zigarettenautomaten müssen bis spätestens 31.12.2006 so umgerüstet werden, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang mehr haben.

## Kino und Filmveranstaltungen



**Frage:** Unter welchen Voraussetzungen dürfen Kinder und Jugendliche Filme im Kino sehen?

**Antwort:** Kinder und Jugendliche dürfen auch in Begleitung Erwachsener im Kino nur

Filme sehen, die von



der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für ihre Altersgruppe freigegeben wurden. Die möglichen Altersfreigaben lauten:

"Freigegeben ohne

Altersbeschränkung" "Freigegeben ab sechs Jahren"

"Freigegeben ab zwölf Jahren" "Freigegeben ab sechzehn Jahren" "Keine

Jugendfreigabe" Die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder

erziehungsbeauftragte Person ist notwendig bei Kindern unter sechs Jahren bei

Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorstellung nach 20 Uhr beendet ist bei

Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist bei

Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist. Die

Altersfreigaben sind rechtlich verbindlich. Für ihre Einhaltung sind die Kinobetreiber

verantwortlich. Sie müssen gegebenenfalls Einlasskontrollen durchführen. Auch in



Begleitung der Eltern dürfen Kinder nur einen für ihre Altersgruppe freigegebenen Film sehen.

**Ausnahme:** In Begleitung eines oder einer Personensorgeberechtigten, also der Eltern

(!), dürfen Kinder ab sechs auch Filme sehen, die erst für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben sind („parental guide“).

## Altersgrenzen bei LAN-Partys



**Frage:** Gibt es Altersgrenzen bei der Teilnahme an LAN-Partys?

**Antwort:** Es gibt keine rechtlichen Bestimmungen über das Mindestalter von Teilnehmern an LAN-Partys.

eine verbindliche Altersfreigabe  
**nur solche Spiele gespielt  
Spieler/innen freigegeben**



Allerdings dürfen nach dem neuen Gesetz, das für Computerspiele festlegt (JuSchG § 12),  
**werden, die für die Altersgruppe der**

**sind.** Das bedeutet, dass die Veranstalter dafür

Sorge tragen müssen, dass bei einer LAN, bei der z.B. Spiele mit einer Alterskennzeichnung "freigegeben ab sechzehn Jahren" gespielt werden, alle Spieler 16 Jahre alt sind; bei Spielen mit der Alterskennzeichnung "keine Jugendfreigabe" müssen die Spieler volljährig sein. Selbstverständlich dürfen keine indizierten und jugendgefährdenden Spiele gespielt werden, wenn die Spieler jünger als achtzehn Jahre sind. Auch andere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen eingehalten werden: Es dürfen z.B. keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (§ 9 JuSchG) und das Rauchen in der Öffentlichkeit ist für sie nicht gestattet (§ 10 JuSchG). Es ist sinnvoll, die Teilnahmebedingungen für eine LAN von den Spielern unterschreiben zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kann es auch angebracht sein, die Teilnahmebedingung und eine Einverständniserklärung von den Eltern unterschreiben zu lassen. Die Unterschrift der Eltern enthebt die Veranstalter jedoch nicht von der Verpflichtung, nur solche Spiele spielen zu lassen, die für das Alter der Spieler freigegeben sind.

## Internet-Café



**Frage:** Ab welchem Alter darf man in ein Internet-Café gehen? Und Welche Computerspiele dürfen dort gespielt werden?

**Antwort:** Ist das Internet-Café tatsächlich ein "Café" und als Gaststätte konzessioniert, so darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt grundsätzlich nicht gestattet werden (über Ausnahmen siehe Abschnitt Aufenthalt in Gaststätten).



Die Aufsicht muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche keine indizierten oder sonst wie jugendgefährdenden Angebote ansehen oder herunterladen.

In Internet-Cafés und öffentlichen dürfen nur solche Computerspiele gespielt werden, die für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind.

Demgegenüber verbietet das Jugendschutzgesetz ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche sich in Spielhallen aufhalten dürfen.

## Ausleihe von Filmen und Computerspielen



**Frage:** Welche Filme oder Computerspiele darf man sich ausleihen oder kaufen? Welche Automaten Spiele dürfen benutzt werden?

**Antwort:** Seit April 2003 müssen neben den Kino- und Videofilmen auch Computerspiele eine Alterskennzeichnung haben. Deshalb dürfen diese nur noch an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, wenn sie für ihr Alter freigegeben sind

(ohne freigegeben, Keine



Altersbeschränkung, ab 6, ab 12, ab 16 Jahren Jugendfreigabe).

Auch für Spielautomaten

(Bildschirmspielgeräte) gilt die Alterskennzeichnung.

## Indizierung

**Frage:**



Was ist eine Indizierung? Welche Folgen hat sie?

**Antwort:** Wenn ein Medium (Zeitschrift, Buch, Videofilm oder Computerspiel) von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert worden ist, darf es



Kindern und Jugendlichen nicht mehr zugänglich gemacht werden. Indiziert heißt, dass das betreffende Medium jugendgefährdende Inhalte enthält (z. B. ein Übermaß an brutalen Gewaltdarstellungen).

## Fernsehen und Jugendschutz



**Frage:** Wie ist der Jugendschutz im Fernsehen geregelt?

**Antwort:** Für Kinder bzw. Jugendliche sollen nicht geeignete Programme nicht



zugänglich sein. Das Ziel soll erreicht werden, indem der Anbieter entweder durch technische oder sonstige Mittel oder durch die Wahl der Sendezeit gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche keine Sendungen sehen, die nicht für ihre Altersstufe geeignet sind. Für die Sendungen gilt:

- Filme, die keine Jugendfreigabe erhalten haben, dürfen erst zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr im Fernsehen ausgestrahlt werden.
- Filme mit einer Freigabe ab 16 Jahren dürfen erst zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr gesendet werden.
- Bei Filmen mit einer Freigabe ab 12 Jahren muss bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung getragen werden.

## Internet und Jugendschutz



**Frage:** Wie ist der Jugendmedienschutz im Internet geregelt?

**Antwort:** Für das Internet gelten grundsätzlich die gleichen

Jugendschutzvorschriften wie für Fernsehsendungen auch. Allerdings stehen hier nicht



"Sendezeiten" im Vordergrund. Bedeutung haben vielmehr allgemeine Verbote: beispielsweise ist die Verbreitung gewaltverherrlichender oder - verharmlosender, volksverhetzender und kriegsverherrlichender Darstellungen und Angebote unzulässig. Generell verboten ist auch die Darstellung von

Kinderpornographie, die Gewalt- und die Tierpornographie (Sodomie). Ein zusätzlicher



Schutz bei Angeboten, die nur für Erwachsene bestimmt sind (z.B. "einfache" Pornografie), soll durch eine besondere Filtersoftware erzielt werden, die nur berechtigten (erwachsenen) Personengruppen den Zugang gestattet. Darüber hinaus können Internetseiten mit jugendgefährdenden Inhalten durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert werden.

## Eltern haben das letzte Wort



**Frage:** Muß eine Elternteil alles gewähren, was das Gesetz erlaubt?

**Antwort:** Nein, im Rahmen des Gesetzesvorgaben können Eltern entscheiden, was sie den Kindern erlauben wollen oder nicht.



## Ausgang



**Frage:** Wie lange darf ein Kind abends raus?

**Antwort:** Das Jugendschutzgesetz regelt nicht, wie lange ein Kind abends Ausgang hat, wie lange es auf der Straße von den Eltern mit den Kindern verhandelt oder von den Eltern bestimmt werden. Hierbei spielt das Verantwortungsbewusstsein des einzelnen Kindes eine Rolle.



## Urlaub



**Frage:** Ab welchem Alter darf ein Kind und oder Jugendlicher ohne Begleitung Erwachsener in den Urlaub?

**Antwort:** Das Thema Urlaub ist geregelt. Es wird allenfalls durch die Kindern und Jugendlichen begrenzt. Erlaubnis der Eltern mit beglaubigten



ebenfalls nicht im Jugendschutzgesetz „beschränkte Geschäftsfähigkeit“ von Empfehlenswert ist ein schriftliche Unterschriften.